

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanverfahrens „Am Schwarzwasser“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 10. Dezember 2024 die Verlängerung der am 12. März 2023 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Am Schwarzwasser“ als Satzung beschlossen.

§ 1 – Gegenstand der Satzung

Die am 12. März 2023 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Am Schwarzwasser“ der Gemeinde Lohsa wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schwarzwasser“. Dieser ist im Übersichtsplan, welcher als Anlage 1 beigefügt ist, dargestellt.

Die innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegenden Flurstücke sind in der Liste, die als Anlage 2 der Satzung beigefügt ist, aufgeführt.

§ 4 – Inkrafttreten

1. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5).

Lohsa, den 11.12.2024



Thomas Leberecht
Bürgermeister
Gemeinde Lohsa



Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtsplan des Geltungsbereiches der Veränderungssperre
- Anlage 2: Flurstückliste

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

1. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
2. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
3. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
4. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
5. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



28804 qm

Satzung
zur Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplan-
verfahrens „Am Schwarzwasser“

Anlage 1
Übersichtsplan Geltungsbereich
der Veränderungssperre

Freizeitverein
Am Schwarzwasser
Am Bahnhof 12
02999 Lohsa
OT Groß Särchen

B-Plan-Fläche
Entwurf

M 1 : 500

02.07.2022

Satzung

zur Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanverfahrens „Am Schwarzwasser“

Anlage 2

Flurstücksliste

Gemarkung Särchen, Flur 3

Flurstücke:

242/2, 242/3, 242/4, 242/5, 242/6

236/5 (teilweise), 236/6, 236/7, 236/8, 236/9, 236/10, 236/11, 236/12, 236/13, 236/14

236/15, 236/16, 236/17, 236/18, 236/19, 236/20, 236/21, 236/22, 236/23, 236/24, 236/25

236/26, 236/27, 236/28, 236/29, 236/30, 236/31, 236/32, 236/33, 236/34, 236/35,

236/36 (teilweise)

235/3, 235/4, 235/5, 235/6, 235/7, 235/8, 235/9, 235/10, 235/11, 235/12, 235/13, 235/14

235/15, 235/16, 235/17, 235/18, 235/19, 235/20, 235/21, 235/22, 235/23

148/9 (teilweise), 148/10, 148/11, 148/12, 148/13, 148/14, 148/15, 148/16, 148/17, 148/18

148/19, 148/20, 148/21, 148/22, 148/23, 148/24, 148/25, 148/26, 148/27

231/2

240/3, 240/5

149/12 (teilweise)

241/2 (teilweise)